

Gewässerordnung des AV „Petri Heil“ Horneburg

A) Einleitung

Die Gewässerordnung (im Folgenden kurz GWO genannt) regelt den verantwortlichen Umgang mit der Kreatur Fisch, sowie das Verhalten an unseren Gewässern. Weiterhin gibt die GWO Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der freizeitleich geprägten Angelfischerei. Unkenntnis der gesetzlichen Vorgaben schützt auch unsere Mitglieder nicht vor strafrechtlicher Verfolgung.

Verstößen gegen die GWO können vom Vorstand durch zeitlich begrenzten Entzug der Fischereiberechtigung und / oder Strafzahlungen geahndet werden. Bei schweren Verstößen kann der Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein entscheiden und / oder ggf. Anzeige erstatten.

Die GWO ist auf unserer Homepage hinterlegt und ist von jedem Neumitglied gewissenhaft zu lesen und zu beachten.

Alle ordentlichen Mitglieder unseres Vereins haben das Recht, unter Beachtung der GWO unsere Gewässer beliebig oft zu beangeln. Ausnahmen hiervon sind in den Erlaubnisscheinen geregelt.

B) Gültigkeitsbereich

Die GWO gilt für alle Vereinsgewässer. Für Gewässer die über eine Pachtgemeinschaft mit anderen Vereinen bewirtschaftet werden, gelten die Bedingungen des gesonderten Fischereierlaubnisscheins.

Abweichungen von der GWO werden durch den Vorstand geregelt. Kurzfristige Änderungen (z.B. Gewässersperrungen) werden in den Schaukästen an unseren stehenden Gewässern bekannt gegeben. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, sich vor Angelbeginn über den Inhalt der Schaukästen zu informieren.

Planbare, längerfristige Abweichungen oder Änderungen von der GWO werden auf unserer Homepage und / oder über unsere Vereinszeitung bekanntgeben.

C) Einzelbestimmungen

1. Mitzuführende Ausweise /Papiere

- Fischereierlaubnisscheine (mit Gültigkeitsvermerk für das laufende Jahr)
- Fischerpass / Mitgliedsausweis Angelverband Niedersachsen e.V. (Beitragsmarken für das laufende Geschäftsjahr müssen eingeklebt sein)
- Fangstatistik
- Fischereischein des Landes Niedersachsen (an den Fließgewässern)

2. Mitzuführende Geräte

- Kescher
- Zentimetermaß/Zollstock
- Hakenlöser
- Todholz
- Messer
- Rachensperre (beim Raubfischangeln)

3. Verlängerung der Erlaubnisscheine /Papiere

- Die Jahresfangstatistik (auch bei Fehlmeldung/ keinen Fang) und Erlaubnisscheine sind bis zum 31.01. jeden Jahres mit einem ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag an den Gewässerobmann zu senden. Es werden keine neuen Papiere versendet, wenn die o.g. Bedingungen nicht erfüllt sind.
- Die Verlängerung Erlaubnisscheine /Papiere kann ebenfalls durch persönliches Erscheinen auf dem ersten Sprechtag des Jahres erfolgen (Termin siehe Homepage).

4. Vereinsabzeichen

- Das Vereinsabzeichen sollte beim Angeln sichtbar sein.

5. Kontrollen

- Kontrollen der Papiere, der Angelgeräte und der gelandeten Fänge dürfen von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten und Vorstandsmitglieder durchgeführt werden.
- Jedes ordentliche Vereinsmitglied darf / sollte Angler am Gewässer hinsichtlich der Fischereiberechtigung kontrollieren.

Verstöße gegen die GWO / Satzung und / oder gesetzliche Bestimmungen (soweit bekannt), sind dem Vorstand umgehend (möglichst binnen 24 h) unter Nennung des Namens des fehlbaren Anglers (falls ermittelbar), dem Gewässer, dem Tatbestand und dem Datum per E-Mail (vorstand@asv-horneburg.de) oder Telefon zu melden. Sollte der Name nicht feststellbar sein, so ist ggf. das amtliche Kfz -Kennzeichen zu notieren.

6. Gäste (hier keine Gastangler)

- Ein ordentliches Mitglied kann einem Nichtmitglied / Familienangehörigen das Angeln im Rahmen der erlaubten Rutenzahl in unseren Gewässern ermöglichen.
- Das angelnde Nichtmitglied darf jedoch nur in **unmittelbarer Nähe** des Vereinsmitgliedes fischen.

7. Allgemeine Angelbedingungen

- Stehende Gewässer dürfen vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres beangelt werden. Fließgewässer, siehe Erlaubnisscheine.

Ein festgelegtes Vereinsgewässer darf unter Beachtung der Schonzeiten und der Fangbegrenzung ganzjährig beangelt werden. Nachtangeln ist gestattet.

Ausnahmen gibt der Vorstand bekannt.

- In den stehenden Gewässern ist das Fischen mit 2 Handangeln gestattet. Fließgewässer, siehe Erlaubnisscheine. Das Angelgeschirr sollte dem Zielfisch entsprechen.
- Senke (100 x 100 cm) für den Köderfischfang ist erlaubt.
- Das Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken statthaft. Für das Raubfischangeln dürfen Drillinge verwendet werden. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 12 der GWO.
- Das Angeln mit Kunstköder ist nur in den Gewässern Dollern 1 + 2, sowie im Wilke-Teich gestattet. Beim Kunstköderangeln darf keine weitere Angel ausgelegt sein.
- Fliegenfischen mit Nass-Trockenfliege und Nympe ist in allen stehenden Gewässern gestattet (keine großen Streamer). Fließgewässer, siehe Erlaubnisscheine. Beim Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt sein.
- Jeder Angeltag ist **vor** Beginn des Angelns mit bleibender Schrift unter Angabe des Datums und des Gewässers in die Fangstatistik einzutragen.
- Entnommene maßige Fische sind unter Angabe der Fischart und des Gewichtes direkt nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen.
- Gefangene, untermaßige, lebensfähige Fische sind umgehend und schonend zurückzusetzen. Untermaßige Fische, die beim Fang getötet werden oder nicht mehr lebensfähig waren, sind zu zerschneiden und dem Gewässer zurückzuführen.
- Von anderen angelnden Mitgliedern, bzw. von deren Angeln ist am Gewässer ein angemessener Abstand einzuhalten.
- Während vereinsinterner Veranstaltungen (auch Mitglieder – und Jahreshauptversammlungen) darf in unseren stehenden Gewässern nicht geangelt werden.
- Die Pflanzen– und Tierwelt an den Gewässern ist verantwortungsvoll zu behandeln.

8. Fangbegrenzungen

Pro Monat dürfen aus jedem stehenden Gewässer /Teich (Fließgewässer siehe Erlaubnisscheine) folgende Fischmengen entnommen werden:

- 2 Karpfen
- 4 Schleien
- 2 Raubfische (Hecht, Zander, Wels)
- 4 Salmoniden
- 4 Aale

Der Fang anderer Fischarten ist grundsätzlich nicht beschränkt, sollte aber verhältnismäßig sein.

9. Mindestmaße für stehende Gewässer **ACHTUNG ! Änderungen wegen BiFVO neu möglich /wahrscheinlich**

- Aal	45 cm
- Hecht	50 cm
- Quape (Rute)	35 cm
- Karpfen	35 cm
- Rapfen	40 cm
- Regenbogenforelle	30 cm
- Schleie	30 cm
- Wels	50 cm
- Zander	50 cm

Andere Fischarten in den stehenden Gewässern haben kein Schonmaß.

10. Schonzeiten (gültig für stehende Gewässer) **ACHTUNG ! Änderungen wegen BiFVO neu möglich /wahrscheinlich**. Schonzeiten für Fließgewässer, siehe Erlaubnisscheine.

Schonzeiten für Fließgewässer, siehe Erlaubnisscheine

Es gelten im Jahr folgende Schonzeiten:

- Hecht	01.01. bis 30.04.
- Zander	01.01. bis 30.04.
- Wels	01.01. bis 30.04.

Andere Fischarten unterliegen keiner Schonzeitregelung.

11. Unzulässige Angelmethoden und unzulässiges Verhalten am Gewässer

Unzulässig / nicht gestattet ist:

- Das Raubfischangeln mit Köderfisch mittels Hakensysteme (mehrere Drillinge oder zusätzliche Einzelhaken).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen.
- Das Anfüttern in den stehenden Gewässern (Futterkorb, Futterspirale erlaubt).
- Das Fischen mit Kunstködern in den stehenden Gewässern (Ausnahmen siehe Abschnitt 7 der GWO).
- Das Eisangeln
- Das Entfachen von offenem Feuer an den Gewässern.
- Das eigenmächtige Aussetzen von Fischen aller Art.
- Das Betreten und Handtieren an Mönchen, Schleusenanlagen und ähnlichen Anlagen.
- Das Beschädigen von Einfriedungen und Gattern.

Verstöße gegen diese Regelungen können mit befristetem Angelverbot oder Strafgeldern geahndet werden.

12. Verbotene Angelmethoden und verbotenes Verhalten am Gewässer

Verboten ist:

- Das Fischen mit Legeschnüren, Treibern, Puppen, Netzen und Paternosterangeln.
- Die Benutzung von Unterwasserdrohnen /ferngesteuerten Unterwasserkameras
- Die Benutzung von ferngesteuerten Kleinbooten zur Montageausbringung
- Die Benutzung von Booten (auch Belly Boat) auf unseren Teichen.
- Das gezielte Fangen und die Verwendung (als Köderfische) von Fischarten, deren Art gem. BiFVO und / oder Bundesnaturschutzgesetz geschützt, die einer Fangbegrenzung und /oder einem Mindestmaß unterliegen (z.B. Bitterling, Schlammpeitzger).
- Das Befahren mit Kfz von Deichen und Dämmen.
- Der Verkauf von, in unseren Gewässern gefangenen Fischen.
- Das Liegenlassen / Abladen von **jeglicher** Art von Abfall / Müll, auch wenn er nicht selbst verursacht wurde, an den Gewässern. **Wer Abfall /Müll, besonders Angelschnüre, Haken o. ä. ins Gewässer entsorgt oder am Ufer liegen lässt, ist für Folgeschäden bei Mensch und Tier strafrechtlich verantwortlich und zivilrechtlich schadensersatzpflichtig, nicht der Verein. Dies gilt auch Zigarettenkippen und Kronkorken.** Verstöße können mit Vereinsausschluß und /oder strafrechtlicher Anzeige geahndet werden.

D) Zusatzbestimmungen

1. Gewässerverunreinigungen / Fischsterben

Bei Gewässerverunreinigungen und / oder Fischsterben sind folgende Institutionen und Personen umgehend zu benachrichtigen:

Landkreis Stade, Umweltamt, am Sande, Tel: 04141 12663 (werktags 9:00- 16:00 Uhr), E-Mail Umweltamt@Landkreis-Stade.de und der Vorstand des AV-Petri Heil Horneburg, E-Mail vorstand@asv-horneburg.de.

An Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der normalen Dienstzeiten:

Die örtliche, zuständige Polizeidienststelle

Größeren Vor- bzw. Unfällen sind über Notruf 112 zu melden.

2. Inkrafttreten der GWO

Die Gewässerordnung tritt am..... in Kraft und ersetzt alle vorherigen GWO's

3. Schlusswort

Bei den z.T. kontroversen gesellschaftspolitischen Diskussionen über die Jagt und die Angelfischerei, sollten wir Angler uns als verantwortliche Umwelt- und Tierschützer der Öffentlichkeit präsentieren. Nur wenn wir ein entsprechend positives Bild in der Gesellschaft erzeugen, können wir unser schönes Hobby auch in Zukunft ohne Anfeindungen und Verunglimpfungen weiter unbeschwert ausüben. Daher ist es unumgänglich, dass wir uns an unsere selbst gegebenen Regeln und an die gesetzlichen Vorgaben halten. Bitte beherzig dies.

Euer Vorstand